

Ministerium für Bildung und Kultur, Postfach 10 24 52, 66024 Saarbrücken

An die
Leitungen der Schulen im Saarland sowie
die Träger der FGTS und GGTS

Nachrichtlich:

- den Koordinator:innen Schulsozialarbeit
- den Schulpsycholog:innen
- den Elternvertretungen
- den Schüler:innen-Vertretungen
- dem Bildungscampus Saarland

Abteilung B **Bildungspolitische
Grundsatz- und
Querschnittsangelegen-
heiten**

Referat: B3
Bearbeitung: Anne Wannemacher

Tel.: +(49)681 501-7876
Fax: +(49)681 501-7442
E-Mail: a.wannemacher
 @bildung.saarland.de

Aktenzeichen: B 3 - Suchtprävention
Datum: 19. April 2024

Keine Änderungen für Schulen durch das Inkrafttreten des Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz – CanG) am 1. April 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundestag hat mit dem Gesetz zum kontrollierten Umgang mit Cannabis (Cannabisgesetz – CanG) eine teilweise Legalisierung von Cannabis in Deutschland beschlossen. Das Gesetz erlaubt ausschließlich für Erwachsene den Anbau, den Besitz und den Konsum von Cannabis in den vom Gesetz definierten Grenzen.

Die Teil-Legalisierung von Cannabis durch das neue Cannabis-Gesetz bezieht sich ausschließlich auf erwachsene Personen. Für Kinder und Jugendliche bleibt Cannabis ohne Ausnahme wie vorher verboten. Auch die Weitergabe von Cannabis an Kinder oder Jugendliche ist verboten und wird von den Strafverfolgungsbehörden entsprechend verfolgt. Andere Handlungen, die für Erwachsene strafbar sind, sind auch für Jugendliche (strafmündig) weiterhin strafbar. Dennoch stellt der seit vielen Jahren trotz des Verbots stetig ansteigende Konsum bei Jugendlichen und jungen Erwachsene eine Problemlage dar, die von der Landesregierung – nicht erst seit dem neuen Cannabisgesetz – sehr ernst genommen wird.

Auch mit dem o.g. neuen Gesetz ist der Konsum von Cannabis nicht nur in einem Bereich von 100 Metern um den Eingangsbereich von Schulen verboten, sondern auch in den Schulen selbst. Der geltende Erlass über die Suchtprävention und die Vorgehensweise bei Suchtmittelmissbrauch an Schulen vom 24. Juli 2013 regelt die Vorgehensweise von Lehrkräften und von Schulleitungen bei der Prävention von süchtigem Verhalten und der Intervention bei Missbrauch von legalen und illegalen psychoaktiven Substanzen in Schulen. Dazu gehörte immer schon auch Cannabis. Insofern ergeben sich für Schulen keine Änderungen



durch das Cannabisgesetz. In Bezug auf die Vorgehensweise bei der Suchtprävention wird auf die Richtlinien zur Suchtprävention an den Schulen des Saarlandes und bei Verdacht auf Suchtmittelmissbrauch an Schulen insbesondere auf den oben genannten Erlass verwiesen. Beide sind im Internet auf den Seiten des saarländischen Bildungsservers (Suchbegriff „Suchtprävention“) verfügbar und darüber hinaus diesem Schreiben beigelegt.

In jedem Landkreis werden Suchtpräventionsfachstellen und Suchtberatungsstellen vorgehalten, die auf vielfältige Art und Weise mit den Schulen kooperieren. Die Angebote der Suchtpräventionsfachstellen umfassen neben der Möglichkeit zum fachlichen Austausch mit Lehrkräften die Bereiche der universellen, selektiven und indizierten Prävention, d. h. es können Angebote für unterschiedliche Zielgruppen gemacht werden. Dazu gehören zum Beispiel Workshops zur allgemeinen Suchtprävention, Projekttag mit Themenschwerpunkten, Maßnahmen für Risikogruppen oder nach Vorfällen im Zusammenhang mit dem Konsum von Suchtmitteln, Informationsstände und Veranstaltungen.

Die Abteilung Fort- und Weiterbildung beim Bildungscampus Saarland bietet zum Themenbereich Suchtprävention und Gesundheitsförderung regelmäßig Fortbildungen für Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal in unterschiedlichen Formaten an, zum Beispiel:

- die Langzeitfortbildungsreihe „Gratwanderungen“,
- Veranstaltungen zu aktuellen Themen von Suchtmittelkonsum, -missbrauch und Suchtverhalten,
- Fortbildung für Referendar:innen,
- schulinterne Fortbildungen,
- Beratungen an Schulen

Ansprechpartnerin beim Bildungscampus ist Meike Maurer (m.maurer@bildungscampus.saarland.de).

Daneben bieten die Schulpsychologischen Dienste der Landkreise Beratungen und Hilfen auch für Lehrkräfte an.

Darüber hinaus möchte ich Sie auf die vielfältigen und kostenfreien Beratungs-, Informations- und Materialangebote der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) hinweisen. Insbesondere die folgenden Seiten sind in Bezug auf Suchtprävention allgemein sowie mit Schwerpunkt Cannabis sind für Schulen von Interesse:

- Informationen und Angebote der BZgA zur Suchtprävention allgemein sowie zu verschiedenen Suchtmitteln unter:
www.bzga.de/was-wir-tun/suchtpraevention/
www.drugcom.de/
<https://shop.bzga.de/schwerpunkte/zielgruppen/lehrerinnen-und-lehrer>
- Informations- und Unterrichtsmaterialien zur Cannabisprävention unter:
www.cannabispraevention.de
- Informationen zu gesundheitlichen Risiken, Rechtslage und den Umgang mit Jugendlichen zum Thema Kiffen, Tipps für Gespräche mit Sorgeberechtigten und Materialien zur Prävention unter:
<https://shop.bzga.de/alle-kategorien/suchtvorbeugung/cannabispraevention/>
- Informationen und Unterrichtsmaterialien für Lehrkräfte zu Cannabis unter:
<https://shop.bzga.de/schwerpunkte/zielgruppen/lehrerinnen-und-lehrer/?thema=77>
- Präventionskonzept „Cannabis Kompakt. Materialien zur Cannabisprävention an Schulen ab der Klassenstufe 8“ des IFT-Nord, gefördert von der BZgA, unter:
www.cannabis-kompakt.de

Das Cannabisgesetz bestimmt, dass die zuständige Polizei- und Ordnungsbehörde die Personensorgeberechtigten darüber informieren soll, wenn Kinder oder Jugendliche gegen das Cannabisgesetz verstoßen. Bei gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder des Jugendlichen, zum Beispiel bei Hinweisen auf ein riskantes Konsumverhalten sind nicht nur die Schulleitungen und die Lehrkräfte als Berufsheimnisträger:innen (vgl. § 21 SchoG bzw. § 28 SchoG) sowie die pädagogischen Fachkräfte im Ganztagsbetrieb (vgl. § 29 a SchoG) zum Handeln (vgl. https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/mbk/Bildungsserver/Unterricht_und_Bildungsthemen/Pr%C3%A4vention/vorgehen_verdacht_kindeswohlgefaehrdung.pdf?__blob=publicationFile&v=2) verpflichtet. Auch die zuständige Polizei- und Ordnungsbehörde hat die aus ihrer Sicht zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos erforderlichen Daten an das zuständige Jugendamt zu übermitteln. Dieses hat darauf hinzuwirken, dass die jeweiligen Kinder oder Jugendlichen geeignete Frühinterventionsmaßnahmen oder vergleichbare Maßnahmen in Anspruch nehmen.

Ich danke Ihnen und der gesamten Schulgemeinschaft für Ihr Engagement bei der schulischen Suchtprävention und Intervention und beim Meistern der mit dem In-Kraft-Treten des Cannabisgesetzes eventuell aufgetretenen Unsicherheiten und Schwierigkeiten. Für Fragen steht Ihnen das Gesunde-Schule-Team im Referat B 3 (gesunde-schule@bildung.saarland.de) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Nicole Cayrol

Leiterin der Abteilung B

Bildungspolitische Grundsatz- und
Querschnittsangelegenheiten